

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO-Novelle 2011)

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge

„§ 1	Geltungsbereich und Inhalt des Gesetzes“ die Wortfolge
„§ 1a	Eingetragene Partnerschaften“ eingefügt.

2. Nach dem § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Eingetragene Partnerschaften

Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf eingetragene Partner von Gemeindebeamten nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG sinngemäß anzuwenden: § 9 Abs. 2, § 14, § 44b (mit Ausnahme des Abs. 1 lit. b und Abs. 3), § 69 Abs. 2 (mit Ausnahme der Z. 2 lit. b zweiter Fall), §§ 71 bis 71f, § 72 (mit Ausnahme des Abs. 4 Z. 3 lit. b); § 74, § 75 (hinsichtlich des überlebenden Ehegatten), § 76, § 77, § 79, § 81, § 84, § 88, § 93 Abs. 5, § 97e Abs. 7 und § 97u Abs. 2.“

3. Im § 50 Abs. 9 wird jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Wortfolge „oder eingetragenen Partner“ eingefügt.

4. Im § 70 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „überlebende Ehegatte“ die Wortfolge „oder überlebende eingetragene Partner“ und nach der Wortfolge „frühere Ehegatte“ die Wortfolge „oder frühere eingetragene Partner“ eingefügt.

5. Im § 70 erhält der Absatz 5 die Bezeichnung Abs. 7. § 70 Abs. 5 und 6 (neu) lauten:
„(5) Überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Gemeindebeamten mit diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.

(6) Früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit dem Gemeindebeamten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.“
6. Im § 78 Abs. 5 lit. c wird nach der Wortfolge „verheiratet ist“ die Wortfolge „oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebt“ eingefügt und die Wortfolge „der Ehegatten“ durch die Wortfolge „des Ehegatten oder eingetragenen Partners“ ersetzt.
7. Dem § 93 wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Der Gemeindebeamte hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.“
8. Dem § 94a wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Der Gemeindebeamte hat für Kinder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 5 insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.“
9. Im § 163 erhalten die Z. 19 bis 47 die Bezeichnung Z. 20 bis 48. Folgende Z. 19 wird eingefügt:
„19. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl. I Nr. 135/2009 i.d.F. BGBl. I Nr. 29/2010“.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft.